

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2021

Nr. 2021/486

Periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Sammelprojekt 2021; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Strasseneigentümer im Solothurner Jura unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Zufahrtstrassen zu Berghöfen. Die Gesamtkosten für die PWI von 9.045 km Wegen in den Gemeinden Balsthal, Beinwil, Hauenstein, Herbetswil, Kleinlützel, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil, Oberbuchsiten und Selzach sind auf 1'258'100 Franken veranschlagt. Das Amt für Landwirtschaft hat zur Auslösung des Bundesbeitrages sowie der Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die rund 340 km Zufahrtstrassen zu Berghöfen im Solothurner Jura erfordern einen dauernden, grossen betrieblichen und baulichen Unterhalt. Die Belagsstrassen (ca. 250 km) müssen nach rund 15 Jahren mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB mit Bindemittel und Splitt) und die Kiesstrassen (ca. 90 km) nach rund 10 Jahren mit einer neuen Mergelverschleisschicht versehen werden. Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungswerke vermehrt grössere Instandstellungen (stark befahrene Belagswege), bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden vermehrt Schäden an den Strassenwerken festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung im Vergleich mit vergangenen Projekten zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsperioden kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert der Zufahrten erhalten und die Lebensdauer verlängert werden.

Das vom Amt für Landwirtschaft zusammengestellte Sammelprojekt für das Jahr 2021 umfasst folgende Teilprojekte und beitragsberechtigte Gesamtkosten:

Gemeinde	Projekt	Mergel (km)	OB auf ACT (km)	Kosten (Fr.)
Balsthal, BG	Oberbergweg		Ergänzung Projekt 2020	118'600
Beinwil, FG	Kastenweg		0.915	185'000
Hauenstein, EG	Erlistrasse		Notmassnahme Rutsch	21'000
Herbetswil, EG	Hinterflue		0.930	112'000
Kleinlützel, BG	Remelstrasse		3.305	363'500
Laupersdorf, EG	Oberbergweg		0.330	95'000
Mümliswil, EG	Merzrütti		0.140	45'000
Oberbuchsiten, EG	Tiefmatt		1.500	246'000
Selzach, FBG	Binz-, Subigerberg	1.925		72'000
Total		1.925	7.120	1'258'100

Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 1'258'100 Franken einen Kantonsbeitrag von 826'408 Franken (ca. 65 %) zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 146'697 Franken (ca. 12 %) beantragen.

Damit erhalten die betroffenen Strasseneigentümer gesamthaft Beiträge in der gleichen Gröszenordnung wie in den letzten Jahren.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Bauherrschaften erfolgt durch das Amt für Landwirtschaft.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden. Deshalb ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG, SR 451), notwendig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8, und 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG, BGS 921.11) und §2 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Den einzelnen Unternehmen des Sammelprojektes wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Teilprojekte und die vorgesehenen Arbeiten des Sammelprojektes werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 An die Gesamtkosten von 1'258'100 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen, gemäss Sammelprojekt 2021, wird aus dem Kredit 5640000/30000000000-0 "Bergstrassen" ein Kantonsbeitrag von 826'408 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und den Strasseneigentümern den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der einzelnen Schlussabrechnungen wird eine Frist bis 15. September 2022 gewährt.
- 3.6 Die Strasseneigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Mediateilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt (2, Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003
Bern

Wegeigentümer und Gemeindepräsidenten der Teilprojekte des Sammelprojektes (9)